

METADATEN

Einbürgerungen, Ausländer

Einbürgerungsstatistik

EVAS: **12511**

Berichtsjahr: **ab 2025**

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
Einbürgerungsstatistik
EVAS: **12511**
Berichtsjahr: **ab 2025**

Erschienen im **August 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Einbürgerungsstatistik

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Im Laufe des Berichtsjahres wird nachgewiesen:

- in der Einbürgerungsstatistik die vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern
- in der Einbürgerungsantragsstatistik die Anzahl der Anträge zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- in der Verfahrenserledigungsstatistik die Art der Verfahrenserledigung

Zweck und Ziele der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik wird jährlich durchgeführt, um für Belange des Staatsangehörigkeitsrechts, der Einbürgerungspolitik und der Verwaltung Zahlen über die Personen zu erhalten, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben.

Rechtsgrundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) ergeben sich Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 364). Erhoben werden die Angaben zu § 36 Abs. 2 StAG, sowie beginnend mit Kalenderjahr 2025 die Angaben zu § 36 Abs. 2a und Abs. 2b. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 36 Abs. 4 StAG in Verbindung mit § 15 BStatG.

- Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618).
- Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAuslG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr.94).

Erhebungsmethodik

Die Statistiken werden aus den Angaben erstellt, die die Staatsangehörigkeitsbehörden dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermitteln.

Die im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen (Erstentscheidungen sowie Einbürgerungen, die insbesondere aus einem Widerspruch- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren resultieren) von Ausländerinnen und Ausländern werden nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrund der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer, Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung, Alter, Geschlecht und Familienstand nachgewiesen.

Die Einbürgerungsantragsstatistik erfasst für jeden Antragsteller Alter, Geschlecht, Familienstand, Aufenthaltsdauer, bisherige Staatsangehörigkeit und Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Verfahrenserledigungsstatistik erfasst für jeden Antragsteller Alter, Geschlecht, Familienstand, Aufenthaltsdauer, bisherige Staatsangehörigkeit, Wohnort zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung und die Art der Verfahrenserledigung. Arten zur Verfahrenserledigung sind Einbürgerung durch Erstentscheidung, Ablehnungsentscheidung, Einbürgerung nach Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren, Rücknahme des Antrags sowie sonstige Erledigungen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27.06.2024 wird die Mehrstaatigkeit generell hingenommen. Im Zuge dessen entfällt die Erhebung des Fortbestands der bisherigen Staatsangehörigkeit.

Für die Einbürgerungsverfahren der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer sind die Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder zuständig, für die Einbürgerung im Ausland lebender

Personen das Bundesverwaltungsamt in Köln, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Die Einbürgerungsstatistik ist nach § 36 StAG eine Bundesstatistik.

Durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 wurde § 6 StAngRegG aufgehoben. Damit entfallen die Anspruchseinbürgerungen von Aussiedlern ab 1. August 1999, wodurch ein Vergleich der Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik ab 1999 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich ist.

Das ab 1. Januar 2000 gültige Staatsangehörigkeitsgesetz regelt durch § 4 Abs.3, dass Kinder nichtdeutscher Eltern unter bestimmten Voraussetzungen mit der Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben und somit kein Einbürgerungsverfahren erforderlich ist.

Im Statistischen Verbund der Statistischen Landesämter und des Statistischen Bundesamtes wurden bis zum Berichtsjahr 2017 in der Bevölkerungsstatistik landesspezifische Lösungen gefunden, um der Geheimhaltung gemäß §16 Bundesstatistikgesetz gerecht zu werden. Mit den immer flexibleren Angeboten in Datenbanken und dem wachsenden Interesse an kleinräumigen Daten stoßen diese Regelungen bei der Einbürgerungsstatistik an ihre Grenzen. Deshalb wurden

ab dem Berichtsjahr 2018 die Geheimhaltungsvorschriften für diese Statistik bundesweit vereinheitlicht. Dabei wurden von 2018 bis 2024 Merkmale in Tabellen bei Bedarf vergrößert und ggf. Tabellenfelder gesperrt.

Ab dem Berichtsjahr 2025 wird die sogenannte Cell-Key-Methode auf alle Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik angewandt. Diese Methode ist ein datenveränderndes Geheimhaltungsverfahren. Bei der Cell-Key-Methode werden bei der Erzeugung der Ergebnisse leichte Veränderungen der Fallzahlen vorgenommen. Wenn Daten, die mit der Cell-Key-Methode geheim gehalten worden sind, in einer Tabelle dargestellt werden, ergibt sich bei der Aufsummierung der Zeilen oder Spalten in der Tabelle nicht immer die veröffentlichte Gesamtzahl. Eigene Zusammenfassungen von Kategorien können die Abweichungen vergrößern.

Ab Mitte März 2020 wurden zur Eindämmung der Corona-Pandemie auch in den Einbürgerungsbehörden Maßnahmen zur

Kontaktreduzierung umgesetzt, sodass u.a. weniger Termine vergeben werden konnten. In einigen Fällen mussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörden andernorts aushelfen, um die Folgen der Pandemie zu bewältigen. Bei der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen kam es somit im Jahr 2020 teilweise zu verlängerten Wartezeiten und Verfahrensdauern. Darüber hinaus war es für Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber im Jahr des Ausbruchs der Corona-Pandemie schwieriger benötigte Nachweise, wie z.B. Sprach- und Integrationstest, zu erbringen oder erforderliche Dokumente bei Botschaften zu beschaffen.

Diese Faktoren lassen Nachholeffekte im nächsten Jahr erwarten. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.

Ab 2021 ist ein deutlicher Anstieg der Einbürgerungen zu beobachten. Ursachen sind sowohl die nachträglichen Einbürgerungen aus der Zeit der Corona-Pandemie als auch der Zuwachs an Einbürgerungen von Bürgern mit Staatsangehörigkeit Syrien. Hintergrund dieser Entwicklung ist, dass immer mehr der zwischen 2014 und 2016 eingereisten syrischen Schutzsuchenden mittlerweile die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen.

Ab Berichtsjahr 2024, mit Einführung einer Staatsangehörigkeitsbehörde in Berlin (Landesamt für Einwanderung – LEA), ist keine Ausweisung von Einbürgerungen nach Bezirken möglich. Im Berichtsjahr 2024 war die Erfassung des Familienstands in Berlin infolge von technischen und organisatorischen Änderungen unvollständig; er wurde imputiert und ist nicht belastbar.

Die für ein Berichtsjahr in der Verfahrenserledigungsstatistik und der Einbürgerungsstatistik ausgewiesene Anzahl an Einbürgerungen kann voneinander abweichen.

Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass in der Verfahrenserledigungsstatistik lediglich Erstentscheidungen erfasst werden; in der Einbürgerungsstatistik hingegen Einbürgerungen aus Erstentscheidungen sowie Einbürgerungen in Folge von Widerspruchs- oder Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2025 war die Erfassung der Aufenthaltsdauer für die Einbürgerungsantragsstatistik in Berlin unvollständig.

Merkmale und Klassifikationen

Rechtsgründe der Einbürgerung

- § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) bis 26.06.2024: Einbürgerung von im Inland niedergelassenen Ausländern;
- § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ab 27.06.2024: Einbürgerung von Ausländern mit rechtmäßigem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland;
- § 9 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Einbürgerung von Ausländern mit einem deutschen Ehe- oder Lebenspartner;
- § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) bis 26.06.2024: im Inland wohnhafte Ausländer mit einem Mindestaufenthalt von 8 Jahren in Deutschland;
- § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ab 27.06.2024: im Inland wohnhafte Ausländer mit einem Mindestaufenthalt von 5 Jahren in Deutschland;
- § 10 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Miteinbürgerung des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners und der minderjährigen Kinder;
- § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) (§ 10 Abs. 1 in V. mit Abs. 3 Satz 1 oder 2 StAG) bis 26.06.2024: bei Besuch eines Integrationskurses Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer auf 7 bzw. 6 Jahre;
- § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) (§ 10 Abs. 1 in V. mit Abs. 3 Satz 1 oder 2 StAG) ab 27.6.2024: es kann die Aufenthaltsdauer in Deutschland auf bis zu 3 Jahren und ab 30.10.2025: auf bis zu 5 Jahren verkürzt werden bei Nachweis besonderer Integrationsleistungen, bei Erfüllung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des StAG und Erfüllung der Anforderungen eines Sprachkurses;
- § 13 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Einbürgerung im Ausland lebender ehemaliger Deutscher und deren Nachkommen;
- § 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): Einbürgerungen im Ausland lebender Ausländerinnen und Ausländer mit Bindungen an Deutschland;
- § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG): „Wiedergutmachungseinbürgerungen“
- § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) bis 26.6.2024: Übergangsregelung für in Deutschland geborene ausländische Kinder, die am 1. Januar 2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und einen Antrag gestellt haben;
- § 40 c Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) bis 26.6.2024: Übergangsregelung für 16 bis 23-Jährige mit einem Mindestaufenthalt von 8 Jahren und einem 6-jährigen Schulbesuch in Deutschland, sowie einer Antragsstellung bis März 1999;
- Art. 116 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG): Einbürgerung im Ausland lebender früherer deutscher Staatsangehöriger, denen von 1933 bis 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen wurde, sowie deren Nachkommen;
- § 21 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (HAusG): Einbürgerung heimatloser Ausländer, die seit 7 Jahren in Deutschland leben;
- Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit: Einbürgerung in Deutschland geborener Staatenloser, die seit 5 Jahren im Inland ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben und den Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres stellen

Aufenthaltsdauer

Bei der Feststellung der Aufenthaltsdauer durch die Staatsangehörigkeitsbehörden wird vom Zeitpunkt der Ersteinreise in das Bundesgebiet ausgegangen (ungeachtet eventueller zwischenzeitlicher Unterbrechung dieses Aufenthalts). Das Bundesgebiet schließt hier das vor der Vereinigung bestehende Gebiet der ehemaligen DDR ein.

Anspruchseinbürgerungen

Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung liegt bei den folgenden Rechtsgrundlagen vor:
§9 StAG, § 10 Abs. 1, 3 StAG S. 1, 2 in Verbindung mit Abs. 1 StAG, §§ 15, 40 b, 40 c StAG, Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG, § 21 HAusG, Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit.

Ermessenseinbürgerungen

Einbürgerungen aufgrund von Ermessensentscheidungen können bei den folgenden Rechtsgrundlagen erfolgen:

§ 10 Abs. 2 StAG, §§ 8, 13, 14 StAG

Systematiken

- Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (GV-ISys), Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
- Staats- und Gebietssystematik, Herausgeber: Statistisches Bundesamt

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Einbürgerungsstatistiken: Antragstellungen,
Verfahrenserledigungen, Einbürgerungen



2025

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 21/08/2026

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Berichtszeitraum:* 01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres
- *Periodizität:* Jährlich
- *Erhebungseinheiten:*
Im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland Antragstellungen auf Einbürgerungen, Verfahrenserledigungen und ausgehändigte Einbürgerungen
- *Rechtsgrundlagen:*
§ 36 Staatsangehörigkeitsgesetz, Verordnung (EG) Nr. 862/2007

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Erhebungsinhalte:*
Demografische Merkmale wie Geburtsjahr, Geschlecht, Aufenthaltsdauer, bisherige Staatsangehörigkeit sowie einbürgerungsspezifische Merkmale wie Rechtsgrundlage der Einbürgerung oder Art der Verfahrenserledigung
- *Hauptnutzer/-innen:*
Politik, Medien, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung

3 Methodik

Seite 10

- *Art der Datengewinnung:*
Die Einbürgerungsstatistiken sind Sekundärstatistiken basierend auf Meldungen der Staatsangehörigkeitsbehörden sowie des Bundesverwaltungsamtes für Auslandsverfahren.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:*
Daten zu Einbürgerungsverfahren im Inland melden die Staatsangehörigkeitsbehörden an das jeweilige Statistische Landesamt. Für die Aufbereitung der Bundesstatistik leiten die Statistischen Landesämter die Daten an das Statistische Bundesamt weiter. Daten zu Einbürgerungsverfahren von im Ausland lebenden Personen übermittelt das Bundesverwaltungsamt (BVA) direkt an das Statistische Bundesamt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 11

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:*
Bei der Erstveröffentlichung handelt es sich um vorläufige Ergebnisse. In wenigen Kreisen lagen die Daten nicht rechtzeitig bzw. unvollständig vor. Die statistischen Ergebnisse basieren grundsätzlich auf eine Vollerhebung. Die Einbürgerungsstatistik wird als genau eingeschätzt, da die Angaben in Rahmen des Einbürgerungsverfahrens von der Staatsangehörigkeitsbehörde geprüft werden. Dies gilt auch zum

großen Teil für die Verfahrenserledigungen. Für die Antragstellungen sind die Angaben möglicherweise weniger belastbar.

• *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:*

Für die Einbürgerungsanträge kann es aus technischen Gründen zu Untererfassungen kommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 12

- Die Ergebnisse stehen in der Regel fünf Monate nach Ende des Berichtsjahres zur Verfügung. Vorläufige Ergebnisse 2025 wurden pünktlich veröffentlicht, die endgültigen Ergebnisse stehen ab dem 21.08.2026 zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

Seite 12

• *Zeitlich:*

Im zeitlichen Verlauf sind vor allem Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere traten am 27.06.2024 mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wesentliche Änderungen in Kraft. Eine weitere Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes wurde am 29. Oktober 2025 bekannt gegeben.

• *Räumlich:*

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Daten bis auf Ebene der Länder. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Daten bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Die regionale Zuordnung erfolgt aufgrund des Wohnortes.

7 Kohärenz

Seite 14

• *Statistikübergreifende Kohärenz:*

Zwischen der europäischen Berichterstattung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der nationalen Einbürgerungsstatistik bestehen definitorische Unterschiede.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 15

- Die Ergebnisse werden wie folgt verbreitet
 - Pressemitteilung
 - [Datenbank Genesis Online](#) (Derzeit nur Einbürgerungen)
 - [Statistischer Bericht](#)
 - [Regionaldatenbank](#) (für Daten auf Kreisebene)
 - Zugang zu Einzeldaten über das Forschungsdatenzentrum im Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 16

- *Kontakt:* www.destatis.de/kontakt

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

In den Einbürgerungsstatistiken werden drei Grundgesamtheiten abgebildet:

- a) Gesamtheit der im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland gestellten Einbürgerungsanträge
- b) Gesamtheit der im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland erledigten Einbürgerungsverfahren. Es werden Erstentscheidungen abgebildet. Kommt es für ein Einbürgerungsverfahren zu weiteren Entscheidungen infolge von Widerspruch- und Klageverfahren, sind diese nicht Teil der Statistik über Verfahrenserledigungen
- c) Gesamtheit der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland ausgehändigten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern. Diese beinhalten Einbürgerungen aus Erstentscheidungen sowie infolge von Widerspruch- und Klageverfahren. Mit der Aushändigung der Urkunde wird eine Einbürgerung wirksam (§16 StAG).

Die Grundgesamtheit der Einbürgerungsantragsstatistik entspricht der Grundgesamtheit der Verfahrenserledigungsstatistik in dem Sinne, dass es eine Verfahrenserledigung pro Antrag gibt. Allerdings sind die Grundgesamtheit der Einbürgerungsanträge und Verfahrenserledigungen für ein Berichtsjahr und eine Gebietseinheit nicht deckungsgleich. Zum einem kann sich der Wohnort zwischen Antragstellung und Erledigung ändern. Vor allem können Antragstellung und Erledigung eines Einbürgerungsverfahrens in unterschiedlichen Jahren stattfinden. Somit können die Zahlen der Antragstellungen und der Verfahrenserledigungen nicht unmittelbar ins Verhältnis gesetzt werden.

Die für ein Berichtsjahr in der Verfahrenserledigungsstatistik und Einbürgerungsstatistik ausgewiesene Anzahl an Einbürgerungen kann abweichen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Verfahrenserledigungsstatistik lediglich Erstentscheidungen erfasst werden. In der Einbürgerungsstatistik werden hingegen Einbürgerungen aus Erstentscheidungen sowie Einbürgerungen in Folge von Widerspruchs- oder Klageverfahren erfasst.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Statistische Einheiten sind a) die eingegangenen Antragstellungen auf Einbürgerung; b) die erledigten Einbürgerungsverfahren (Erstentscheidungen) und c) die ausgehändigten Einbürgerungen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Einbürgerungsstatistiken werden in regionaler Gliederung bis auf Kreisebene erfasst. Zudem werden Einbürgerungsverfahren im Ausland berücksichtigt. Die regionale Zuordnung erfolgt aufgrund des Wohnorts.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Einbürgerungsstatistiken werden jährlich veröffentlicht.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Durchführung der Statistik sowie die zu übermittelnden Merkmale sind im § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt. Demnach sind die jeweiligen Staatangehörigkeitsbehörden gegenüber den zuständigen statistischen Ämtern der Länder auskunftspflichtig. Erhoben werden die Angaben nach § 36 Absatz 2 (Erhebungsmerkmale) und Absatz 3 (Hilfsmerkmale) StAG. Die allgemeinen Richtlinien für die Erstellung einer Bundesstatistik (z.B. die Geheimhaltung von Einzelangaben) regelt das BStatG.

Datenlieferungen an das europäische Statistikamt Eurostat regelt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten. Nach § 16 Abs. 1 des BStatG besteht eine allgemeine Pflicht zur Geheimhaltung von Einzelangaben zum Schutz vor Offenlegung der persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Betroffenen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Zwischen 2018 und 2024 wurden die Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik anhand eines Rundungsverfahrens (5-Rundung) geheimgehalten. Durch die Rundung aller Tabellenzellen auf ein Vielfaches von 5 werden alle primär geheimhaltungsbedürftigen Fallzahlen (0, 1, 2) zusammengefasst und gesperrt (primäre Geheimhaltung). Durch die konsequente Rundung aller ausgewiesenen Fallzahlen werden außerdem Rückschlüsse auf solche Ergebnisse aus dem Kontext vermieden (sekundäre Geheimhaltung). Durch die Anwendung der 5-Rundung kann es zu Abweichungen zwischen den ausgewiesenen Randsummen und der Summe der einzelnen Tabellenfelder kommen.

Ab dem Berichtsjahr 2025 wird die Cell-Key-Methode zur Geheimhaltung der Ergebnisse der Einbürgerungsantragsstatistik, Verfahrenserledigungsstatistik und Einbürgerungsstatistik angewandt. Die Cell-Key-Methode gewährleistet die statistische Geheimhaltung, indem jedes Originalergebnis mit Hilfe eines Zufallsverfahrens geringfügig verändert werden kann. Durch diese leichte Änderung bzw. Überlagerung der veröffentlichten Ergebnisse sind keine eindeutigen Rückschlüsse auf Originalwerte möglich.

Bei der Cell-Key-Methode werden auch Randsummen überlagert. Dies bedeutet, dass nicht die überlagerten Innenfelder von Tabellen zur Randsumme aufsummiert werden, sondern zunächst die Randsumme exakt berechnet und anschließend einzeln überlagert wird. Durch diese Vorgehensweise sind Tabellenzeilen und -spalten nicht mehr additiv. Die ausgewiesenen Randsummen können größer oder kleiner sein als die Summe der dazugehörigen Tabellenfelder. Diese Vorgehensweise sichert, dass die Randsummen nah an den Originalwerten bleiben.

Zur Berechnung von Durchschnittswerten werden die überlagerten Ergebnisse verwendet. Gehen in die Berechnung der Durchschnittswerte weniger als zehn

Beobachtungen ein, werden Durchschnittswerte mit dem Hinweis auf eingeschränkte Zuverlässigkeit in Klammern ausgewiesen. Bis zum Berichtsjahr 2024 wurden in der Einbürgerungsstatistik Durchschnittswerte auf Basis der ungerundeten Werte berechnet. Der errechnete Durchschnittswert wurde geheim, gehalten sofern weniger als drei Beobachtungen in die Berechnung eingegangen sind. Aufgrund der geänderten Methodik, gibt es im zeitlichen Vergleich größere Abweichungen für Durchschnittswerte, denen eine geringe Anzahl an Beobachtungen zugrunde liegt.

Die Berechnung von Anteilswerten basiert, wie auch die Berechnung der Durchschnittswerte, auf den überlagerten Ergebnissen. Bei geringen Fallzahlen kann dies dazu führen, dass Tabellenfelder einen Anteilswert über 100 Prozent ausweisen. Anteilswerte werden mit dem Hinweis auf eingeschränkte Zuverlässigkeit in Klammern ausgewiesen, sofern die überlagerten Basiszahlen im Zähler oder Nenner kleiner als zehn sind.

Die Cell-Key-Methode wird nicht rückwirkend angewandt. Demnach sind die Ergebnisse in Zeitreihen für die Jahre 2018 bis 2024 gerundet und ab 2025 überlagert.

Nähere Informationen zur Cell-Key-Methode sind im [Statistikportal](#) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder abrufbar.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Es wird kontrolliert, ob alle berichtspflichtigen Behörden Daten übermittelt haben. Alle eingehenden Daten werden einer Doppelfallprüfung unterzogen und auf fehlende oder nicht plausible Angaben geprüft. Festgestellte Unplausibilitäten werden durch die Statistischen Ämter der Länder in Rücksprache mit den Staatsangehörigkeitsbehörden geklärt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Einbürgerungsstatistiken als Sekundärstatistiken hängt letztlich von der Qualität der Datenlieferungen der Staatsangehörigkeitsbehörden ab. Bei Vollerhebungen kommen stichprobenbedingte Schwankungen nicht vor. Die Angaben der Einbürgerungsstatistik werden als zuverlässig eingeschätzt, da nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz Identität und Staatsangehörigkeit für eine Einbürgerung geklärt sein müssen. Diese Einschätzung gilt zum großen Teil auch für die Verfahrenserledigungen. Für die Antragstellungen sind die Angaben von den Staatsangehörigkeitsbehörden noch nicht geprüft worden und möglicherweise weniger belastbar.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Einbürgerungsstatistik bildet die im In- und Ausland durch deutsche Behörden im Laufe des Berichtsjahres ausgehändigten Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer, Alter, Geschlecht und Familienstand und bis einschließlich Berichtsjahr 2023 den Fortbestand bzw. die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ab.

Die Statistik über Antragsstellungen bildet ab 2025 die bei deutschen Behörden eingegangenen Anträge auf Einbürgerung nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Alter, Geschlecht und Familienstand ab.

Die Statistik über Verfahrenserledigungen bildet die in Erstentscheidung abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Art der Verfahrenserledigung, Aufenthaltsdauer, Alter, Geschlecht und Familienstand ab.

Mit den Ergebnissen der Einbürgerungsstatistiken können Aussagen über den Umfang der Antragsstellungen, Verfahrenserledigungen und Einbürgerungen, über die demografische Struktur der betroffenen Personen sowie über die Entscheidungen der Staatsangehörigkeitsbehörden und die verwendeten Einbürgerungsrechtsgrundlagen getroffen werden. Die Einbürgerungsstatistiken bilden eine wichtige Informationsgrundlage für Fragestellungen des Staatsangehörigkeitsrechts und der Integration ausländischer Personen und dient somit als Entscheidungshilfe für eine Weiterentwicklung der Einbürgerungs- und Integrationspolitik.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Staats- und Gebietssystematik (www.destatis.de/Staat-Gebietsystematik)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Durch Einbürgerung erhalten Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländerinnen und Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, d.h. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dazu zählen auch Staatenlose. Personen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche. Nach einer Einbürgerung, auch bei Fortbestand der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit, ist eine Person kein/e Ausländerin bzw. Ausländer mehr.

Einbürgerungen erfolgen auf Antrag. Einbürgerungsverfahren können in Erstentscheidung mit einer Einbürgerung, Ablehnung des Antrags durch die Behörde, Rücknahme des Antrags durch den Antragstellenden oder einer sonstigen Erledigung (zum Beispiel Tod, Fortzug ins Ausland) abgeschlossen werden.

Die statistische Erfassung erfolgt für die Antragsstatistik im Jahr der Antragstellung, für die Verfahrenserledigung im Jahr der Verfahrenserledigung und für die Einbürgerungsstatistik im Jahr der Aushändigung der Einbürgerung. Die Merkmale werden mit dem Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung, Verfahrenserledigung bzw. Aushändigung erfasst. Für eine Person kann sich der Stand während des Verfahrens ändern, wenn zum Beispiel die Person in dieser Zeit ihren Familienstand wechselt oder innerhalb Deutschlands umzieht.

Aufenthaltsdauer:

Die Aufenthaltsdauer wird statistisch ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen des Aufenthalts als Differenz zwischen dem Jahr der Ersteinreise und dem Jahr der Antragstellung bzw. der Verfahrenserledigung oder der Einbürgerung ermittelt. Die Statistik bildet somit nicht genau die für eine Einbürgerung berücksichtigungsfähige Aufenthaltsdauer ab, da für diese Unterbrechungen des Aufenthalts relevant sind.

Antragsquote:

Die Antragsquote bezieht die Zahl der Einbürgerungsanträge (ohne Einbürgerungsanträge im Ausland) auf die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer/-innen nach den Daten der Bevölkerungsfortschreibung. Als Grundlage der Berechnung gilt die ausländische Bevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres. Die Antragsquote stellt die maximale Zahl von Personen dar, die im Berichtsjahr einen Antrag stellen könnte.

Einbürgerungsquote:

Die Einbürgerungsquote bezieht die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer/-innen nach den Daten der Bevölkerungsfortschreibung. Als Grundlage der Berechnung gilt die ausländische Bevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres. Die Einbürgerungsquote stellt die maximale Zahl von Personen dar, die im Berichtsjahr eingebürgert werden könnte.

Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential:

Die Einbürgerungsquote berücksichtigt nicht, dass nicht alle Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen für eine Einbürgerung, z.B. in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer, erfüllen.

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential (aEP) setzt die Zahl der Einbürgerungen in einem Jahr (ohne Einbürgerungen im Ausland) ins Verhältnis zur Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen zum 31.12. des Vorjahres, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung schätzungsweise erfüllen dürften. Es stellt somit einen Indikator für die Einbürgerungsbereitschaft ausländischer Personen dar.

Wie viele ausländische Personen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, lässt sich nur schätzen, da die verfügbaren Daten zur ausländischen Bevölkerung die Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht abbilden. Daher dient die ausländische Bevölkerung zum 31.12. des Vorjahres, die eine Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland aufweist, als einfacher Indikator. Dahinter liegt die Annahme, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche diese Mindestaufenthaltsdauer aufweisen, in der Regel die weiteren Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, wie zum Beispiel einen gesicherten Lebensunterhalt und ausreichende Sprachkenntnisse.

Bis einschließlich Berichtsjahr 2024 wurde in Veröffentlichungen der Einbürgerungsstatistik eine Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren zur Berechnung des aEP zugrunde gelegt. Mit dem Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsrechtsmodernisierungsgesetzes zum 27. Juni 2024 wurde die für eine Einbürgerung erforderliche Regelmindestaufenthaltsdauer gemäß § 10 Abs. 1 StAG von acht auf fünf Jahre herabgesetzt. Ab dem Berichtsjahr 2025 werden daher in Veröffentlichungen der Einbürgerungsstatistik zwei Berechnungsvarianten des aEP ausgewiesen. Im Sinne der zeitlichen Vergleichbarkeit wird in der einen Variante weiterhin eine Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt. Um die geänderten rechtlichen Anforderungen ebenfalls abzubilden, wird in der zweiten Variante eine Mindestaufenthaltsdauer von sieben Jahren zugrunde gelegt. Es handelt sich dabei um einen Annäherungswert, da das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) auch Einbürgerungen zu früheren Zeitpunkten ermöglicht: im Regelfall nach fünf Jahren (§ 10 Absatz 1 StAG) beziehungsweise bis Oktober 2025 nach drei Jahren bei besonderen Integrationsleistungen (§ 10 Absatz 3 StAG) oder ohne Untergrenze bei

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Miteinbürgerungen von Ehegatten und minderjährigen Kindern (§ 10 Absatz 2 StAG). Es ist deshalb möglich, dass für gewisse Personengruppen die Zahl der Einbürgerungen über der Zahl der Personen mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 7 bzw. 10 Jahren liegt und das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential mehr als 100% beträgt.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Einbürgerungsstatistiken zählen die Politik, Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wissenschaft, Medien und Wirtschaft sowie Privatpersonen zu den Nutzerinnen und Nutzern der Ergebnisse der Einbürgerungsstatistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder des Bundestages gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss Bevölkerungsstatistik eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistischen Ämter der Länder erheben die Daten zu Inlandseinbürgerungen von den Staatsangehörigkeitsbehörden. Daten zu Einbürgerungen im Ausland erhält das Statistische Bundesamt vom Bundesverwaltungsamt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten sind von den Staatsangehörigkeitsbehörden mindestens einmal jährlich an das zuständige Statistische Landesamt zu liefern, spätestens bis zum 1. März eines Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr. Die Datenlieferung erfolgt elektronisch gemäß der Spezifikation der Statistischen Ämter. Das gleiche Verfahren gilt für die Lieferung des BVA an das Statistische Bundesamt. Es findet eine Eingangskontrolle statt, ob alle berichtspflichtigen Behörden Daten geliefert haben.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes werden die gelieferten Daten gesammelt, auf fehlende Werte, Plausibilität und Doppelfälle geprüft und korrigiert. Die von den Landesämtern aufbereiteten Daten werden an das Statistische Bundesamt zur Erstellung der Bundesergebnisse weitergeleitet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Rahmen der Einbürgerungsstatistik werden keine Personen befragt. Die Informationen zur Erstellung der Statistik werden aus Verwaltungsdaten gewonnen (Sekundärstatistik).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Genauigkeit der Einbürgerungsstatistiken hängt von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität) der Datenlieferungen der Staatsangehörigkeitsbehörden und des Bundesverwaltungsamtes ab. Nach Datenübermittlung führen die Statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt eine Überprüfung auf Plausibilität der Daten durch und beseitigen Ungereimtheiten. Auf diese Weise kann eine größtmögliche Genauigkeit der Ergebnisse hergestellt werden. Durch die Vollerhebungen kommen stichprobenbedingte Schwankungen nicht vor.

Die Genauigkeit der Einbürgerungsstatistik wird als sehr gut eingeschätzt, da die zugrunde liegenden Daten von den Staatsangehörigkeitsbehörden im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens geprüft wurden. Dies gilt zum großen Teil auch für die Verfahrenserledigungen. Für die Antragstellungen sind die Angaben von den Staatsangehörigkeitsbehörden noch nicht geprüft und somit weniger belastbar.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei den Antragstellungen 2025 kann es aufgrund von technischen Problemen zu Untererfassungen kommen. Darüber hinaus wurde - teilweise technisch bedingt - in vielen Fällen die Aufenthaltsdauer nicht oder fehlerhaft übermittelt. Aufgrund der hohen Antwortausfallquote können keine belastbaren Ergebnisse zur Aufenthaltsdauer bei Antragstellung für alle Bundesländer ermittelt und kein Bundesergebnis veröffentlicht werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

In den Einbürgerungsstatistiken werden in der Regel nur methodisch bedingte Revisionen durchgeführt:

Mit der Veröffentlichung der Einbürgerungsstatistik für das Berichtsjahr 2018 wurde eine methodische Änderung bei der Berechnung der Einbürgerungsquote umgesetzt. Seitdem bezieht die Einbürgerungsquote die Zahl der Einbürgerungen im Laufe eines Jahres auf die Zahl der ausländischen Bevölkerung zum 31. Dezember des Vorjahres gemäß Bevölkerungsfortschreibung. Daher kann es zu Abweichungen gegenüber älteren Veröffentlichungen kommen.

Im Jahr 2020 erfolgte eine methodische Anpassung der Berechnung des durchschnittlichen Alters und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer. Bei den Durchschnittsberechnungen werden seitdem das Alter bzw. die Aufenthaltsdauer zum Zeitpunkt der Einbürgerung zugrunde gelegt. Diese Änderung wurde auch für

zurückliegende Jahre umgesetzt. Daher kann es zu geringfügigen Abweichungen gegenüber älteren Veröffentlichungen kommen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden aufgrund des Fehlens der Daten von einer Einbürgerungsbehörde in Rheinland-Pfalz zunächst vorläufige Ergebnisse veröffentlicht. Nach Vorliegen der fehlenden Daten wurden die endgültigen Ergebnisse veröffentlicht. Die Zahl der Einbürgerungen erhöhte sich nach Revision um ca. 210 auf 168 755 Fälle.

Für das Berichtsjahr 2024 werden aufgrund von unvollständigen Daten einer Staatsangehörigkeitsbehörde in Sachsen-Anhalt zunächst vorläufige Daten veröffentlicht. Die Zahl der Einbürgerungen erhöhte sich nach Revision um ca. 65 Fälle auf 292 020 Fälle.

In den Veröffentlichungen für das Jahr 2024 werden für die Berechnung der Einbürgerungsquote die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis Zensus 2022 herangezogen und in den Zeitreihen rückwirkend ab Berichtsjahr 2022 verwendet.

Für das Berichtsjahr 2025 wurden aufgrund verspäteter Lieferungen einzelner Behörden in vier Bundesländern zunächst vorläufige Ergebnisse veröffentlicht. Die endgültigen Zahlen erhöhten sich gegenüber den vorläufigen Ergebnissen um ca. 2200 auf 469 597 für die Antragstellungen, um ca. 1 000 auf 372 127 für die Verfahrenserledigungen und um ca. 800 auf 333 343 für die Einbürgerungen.

4.4.2 Revisionsverfahren

nicht relevant

4.4.3 Revisionsanalysen

nicht relevant

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse der Einbürgerungsstatistiken werden jährlich planmäßig fünf Monate nach Ende des Berichtsjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Vorläufige Ergebnisse 2025 wurden pünktlich am 03.06.2026 veröffentlicht; Die endgültigen Ergebnisse stehen ab 21.08.2026 zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

National liegen vergleichbare Ergebnisse für die Länder und weitere regionale Gebietsgliederungen vor. Bei Einbürgerungen von im Ausland lebenden Personen gelten spezielle Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes bzw. des Grundgesetzes.

Bei internationalen Vergleichen mit anderen Staaten sind bei der Interpretation die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen insgesamt zu berücksichtigen, wie zum

Beispiel die Einbürgerungsvoraussetzungen oder Regelungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind rechtliche Änderungen zu berücksichtigen, die sich auf die Zahl der Antragstellungen und der Einbürgerungen auswirken können. Zudem können Engpässe bei Behörden die Zahl der Verfahrenserledigungen und Aushändigungen von Einbürgerungen in einem Jahr beeinflussen.

Länge der Zeitreihen

Statistische Daten über Antragstellungen und Verfahrenserledigungen liegen erstmalig für das Berichtsjahr 2025 vor. Eckzahlen zu Einbürgerungen liegen dem Statistischen Bundesamt seit 1981 für das frühere Bundesgebiet und seit 1990 für Gesamtdeutschland vor. Detailliertere Untergliederungen sind ab dem Jahr 2000 möglich.

Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000

Das am 01. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts enthält im § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die Rechtsgrundlage für die jährliche Erhebung einer Bundesstatistik über die Einbürgerung. Diese bezieht sich auf ausländische Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Die zuvor veröffentlichten Zahlen sind Ergebnis einer koordinierten Länderstatistik, die aufgrund fehlender bundeseinheitlicher Gesetzesregelung keinen unmittelbaren Anschluss an die heutigen Zahlen zulassen.

Eine wesentliche Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit im Zusammenhang mit der zum 01. Januar 2000 in Kraft getretenen Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Nummer 38 Seite 1618) entsteht durch Änderungen bei der rechtlichen Behandlung von (Spät-)Aussiedlern. Zwischen 1993 und 1999 erhielten (Spät-)Aussiedler die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung. Seit 1. August 1999 wird ihnen mit der nach Bundesvertriebenengesetz bescheinigten Spätaussiedlereigenschaft bei der Einreise in die Bundesrepublik automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen. Zudem wurde der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern unter bestimmte Voraussetzungen eingeführt. Eine Übergangsregelung ermöglichte auf Antrag den Erwerb unter den gleichen Bedingungen für Kinder, die zwischen 1990 und 1999 geboren wurden.

Berichtsjahr 2020

Aufgrund von Einschränkungen der Behördenkontakte während der Corona-Pandemie kam es im Jahr 2020 teilweise zu verlängerten Wartezeiten und Verfahrensdauern. Darüber hinaus war es für Einbürgerungsantragstellende im Jahr des Ausbruchs der Corona-Pandemie schwieriger, benötigte Nachweise, wie zum Beispiel Sprach- und Integrationstests, zu erbringen oder erforderliche Dokumente bei Botschaften zu beschaffen.

Berichtsjahr 2021/2022

Von Nachholeffekten im Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen aus den Vorjahren berichten nur vereinzelte Bundesländer.

Nachholeffekte fallen hingegen bei Einbürgerungen im Ausland auf. Diese sind gegenüber 2020 von 2 600 auf 7 900 (2021) und 8 700 (2022) gestiegen. Diese Entwicklung ist zum einen auf Nachholeffekte bei der Aushändigung von Einbürgerungsurkunden sowie auf gesteigerte Erledigungszahlen bei der Ausstellung zurückzuführen. Zum anderen besteht seit 20. August 2021 ein zusätzlicher Wiedergutmachungsanspruch bei den Einbürgerungen nach § 15 Staatsangehörigkeitsgesetz.

Änderungsgesetz im 2024

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts /StARModG) am 27.06.2024 ergeben sich wesentliche Änderungen. Dazu gehört zum einen die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit, weshalb die Erhebung des Fortbestands der bisherigen Staatsangehörigkeit in der Einbürgerungsstatistik entfällt; zum anderen wurde die für eine Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre bzw. bei besonderen Integrationsleistungen von 6 bzw. 7 Jahren auf drei Jahre verkürzt.

Berichtsjahr 2025

Die Rechtsgrundlage für eine Einbürgerung nach 3 Jahren aufgrund besonderer Integrationsleistungen (§10 Abs. 3 StAG) wurde in Oktober 2025 abgeschafft.

Zudem ist die Änderung der Geheimhaltungsmethode (Siehe 1.7.2) zu berücksichtigen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unterscheidung zwischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und Einbürgerung:

Zwischen der europäischen Berichterstattung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der nationalen Einbürgerungsstatistik bestehen definitorische Unterschiede. Die nach EU-Recht übermittelten Daten weisen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch im Inland lebende Personen nach (ohne Erwerb durch Geburt). Hierzu zählen neben Einbürgerungen auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption oder als Spätaussiedler. Zahlen der nationalen Einbürgerungsstatistik beziehen sich ausschließlich auf Einbürgerungen, enthalten aber auch Einbürgerungen von Personen, die im Ausland leben.

Abgrenzung zwischen Einbürgerungsstatistik und Zahl der Eingebürgerten aus dem Mikrozensus:

Die Daten des Mikrozensus bilden auf Basis einer Stichprobenerhebung die im jeweiligen Erhebungsjahr in Deutschland lebenden eingebürgerten Personen ab (Bestandsgröße). Die Einbürgerungsstatistik hingegen ist eine Vollerhebung aller im Laufe des Berichtsjahres ausgehändigten Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern (Flussgröße). Die Summe aller Eingebürgerten nach der Einbürgerungsstatistik über die Zeit stellt keine Bestandsgröße dar, da Fortzüge und

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Sterbefälle von Eingebürgerten nicht berücksichtigt werden; Sie lässt sich somit nicht mit der im Mikrozensus ermittelten Zahl von Eingebürgerten vergleichen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Zwischen früheren Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (u.a. Fachserie und Genesis) und aktuellen Auswertungen kann es auf Merkmalsebene in vereinzelt Fällen zu Abweichungen kommen (Beispiel: bisherige Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro statt Serbien ohne Montenegro).

7.3 Input für andere Statistiken

nicht relevant

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt in der Regel mit einer Pressemitteilung. Pressemitteilungen der Einbürgerungsstatistik finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Veröffentlichungen

Weitere Ergebnisse finden Sie auf unserer [Homepage](#) sowie in den [Statistischen Berichten](#).

Online-Datenbank

In der Online-Datenbank [Genesis](#) stehen Daten zu Einbürgerungen auf Bundes- und Landesebene zur Verfügung. Daten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte finden Sie in der [Regionaldatenbank](#).

Zugang zu Mikrodaten

Zugang zu Mikrodaten zu Forschungszwecken kann über [forschungsdatenzentrum\(at\)statistik.rlp.de](mailto:forschungsdatenzentrum(at)statistik.rlp.de) angefragt werden.

Sonstige Verbreitungswege

nicht relevant

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Weitere Informationen finden Sie in den [Erläuterungen zur Statistik](#).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

siehe Abschnitt 8.1

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

–

C Erhebungsbogen

entfällt

D Datensatzbeschreibungen

Datensatzbeschreibung Einbürgerungsantragsstatistik

Stelle_von	Laenge	Format	Merkmalsname	Merkmalsname Original	Beschreibung
1	4	C	berichtsjahr	Berichtsjahr	Berichtsjahr der Antragsstellung
5	4	C	geb_dat_jahr	PersonGeburtsjahr	Geburtsjahr des Antragsstellers
9	1	C	geschl_orig	PersonGeschlecht	Originalwert aus geschl: 1 männlich 2 weiblich 3 divers 0 ohne Angabe
10	1	C	familienstand	PersonFamilienstand	Familienstand des Antragsstellers: 1 – ledig 2 – verheiratet 3 – verwitwet 4 – geschieden 5 – in Lebenspartnerschaft 6 – Lebenspartner/in verstorben 7 – Lebenspartnerschaft aufgehoben
11	50	C	wohntort	PersonWohnort	Name vom Wohnort des Antragsstellers
61	8	C	ags	PersonGemeindeschluessel	AGS der Wohngemeinde des Antragsstellers
69	2	C	ahd	PersonAufenthaltsdauer	Aufenthaltsdauer des Antragsstellers: 01 - 99 bei Einbürgerung in Deutschland (in Jahren) 00 bei Einbürgerungen aus dem Ausland
71	3	C	staatsang1_bisher	PersonErsteSta	bisherige 1. Staatsangehörigkeit des Antragsstellers
74	3	C	staatsang2_bisher	PersonZweiteSta	bisherige 2. Staatsangehörigkeit des Antragsstellers
77	2	C	behoerde_land	CBehoerdeLand	Land der Einbürgerungsbehörde: 01 – Schleswig-Holstein 02 – Hamburg 03 – Niedersachsen 04 – Bremen 05 – Nordrhein-Westfalen 06 – Hessen 07 – Rheinland-Pfalz 08 – Baden-Württemberg 09 – Bayern 10 – Saarland 11 – Berlin 12 – Brandenburg 13 – Mecklenburg-Vorpommern 14 – Sachsen 15 – Sachsen-Anhalt 16 – Thüringen 17 – Ausland (Bundesverwaltungsamt)
79	3	C	alter_antrag	CPersonAlter	Alter des Antragsstellers bei Antragsstellung
82	3	C	alter_einreise	CPersonAlterBeiEinreise	Alter des Antragsstellers bei Einreise (0 bei Geburt in D)
85	1	C	geschl	CPersonGeschlechtUmgeschluesselt	Geschlecht des Antragsstellers: 1 männlich 2 weiblich 0 ohne Angabe
86	17	C	geheimhaltung	RECORDKEY	0,XXXXXXXXXXXXXXXX (1 Vorkommastelle mit 15 Nachkommastellen)

Datensatzbeschreibung Verfahrenserledigungsstatistik

Stelle_von	Laenge	Format	Merkmalsname	Merkmalsname Original	Beschreibung
1	4	C	berichts_jahr	Berichts_jahr	Berichts_jahr der Verfahrenserledigung
5	4	C	geb_dat_jahr	PersonGeburtsjahr	Geburtsjahr der Verfahrensperson
9	1	C	geschl_orig	PersonGeschlecht	Originalwert aus geschl: 1 männlich 2 weiblich 3 divers 0 ohne Angabe
10	1	C	familienstand	PersonFamilienstand	Familienstand der Verfahrensperson: 1 – ledig 2 – verheiratet 3 – verwitwet 4 – geschieden 5 – in Lebenspartnerschaft 6 – Lebenspartner/in verstorben 7 – Lebenspartnerschaft aufgehoben
11	50	C	wohntort	PersonWohnort	Name vom Wohnort der Verfahrensperson
61	8	C	ags	PersonGemeindeschluessel	AGS der Wohngemeinde der Verfahrensperson
69	2	C	ahd	PersonAufenthaltsdauer	Aufenthaltsdauer der Verfahrensperson: 01 - 99 bei Einbürgerung in Deutschland (in Jahren) 00 bei Einbürgerungen aus dem Ausland
71	3	C	staatsang1_bisher	PersonErsteSta	bisherige 1. Staatsangehörigkeit der Verfahrensperson
74	3	C	staatsang2_bisher	PersonZweiteSta	bisherige 2. Staatsangehörigkeit der Verfahrensperson
77	2	C	verfahrenserled	PersonVEART	Art der Verfahrenserledigung
79	2	C	behoerde_land	CBehoerdeLand	Land der Antragsbehörde: 01 – Schleswig-Holstein 02 – Hamburg 03 – Niedersachsen 04 – Bremen 05 – Nordrhein-Westfalen 06 – Hessen 07 – Rheinland-Pfalz 08 – Baden-Württemberg 09 – Bayern 10 – Saarland 11 – Berlin 12 – Brandenburg 13 – Mecklenburg-Vorpommern 14 – Sachsen 15 – Sachsen-Anhalt 16 – Thüringen 17 – Ausland (Bundesverwaltungsamt)
81	3	C	alter_verfahrenserledigung	CPersonAlter	Alter der Verfahrensperson bei Verfahrenserledigung
84	3	C	alter_einreise	CPersonAlterBeiEinreise	Alter der Verfahrensperson bei Einreise (0 bei Geburt in D)
87	1	C	geschl	CPersonGeschlechtUmgeschluesselt	Geschlecht der Verfahrensperson: 1 männlich 2 weiblich 0 ohne Angabe
88	17	C	geheimhaltung	RECORDKEY	0,XXXXXXXXXXXXXXXX (1 Vorkommastelle mit 15 Nachkommastellen)

Datensatzbeschreibung Einbürgerungsstatistik

Stelle_von	Laenge	Format	Merkmalsname	Merkmalsname Original	Beschreibung
1	4	C	berichts_jahr	Berichtsjahr	Berichtsjahr der Einbürgerung
5	4	C	geb_dat_jahr	PersonGeburtsjahr	Geburtsjahr des Eingebürgertem
9	1	C	geschl_orig	PersonGeschlecht	Originalwert aus ebs_geschl: 1 männlich 2 weiblich 3 divers 0 ohne Angabe
10	1	C	familienstand	PersonFamilienstand	Familienstand des Eingebürgertem: 1 – ledig 2 – verheiratet 3 – verwitwet 4 – geschieden 5 – in Lebenspartnerschaft 6 – Lebenspartner/in verstorben 7 – Lebenspartnerschaft aufgehoben
11	50	C	wohntort	PersonWohnort	Name des Wohnortes des Eingebürgertem
61	8	C	ags	PersonGemeindeschluessel	AGS der Wohngemeinde des Eingebürgertem
69	2	C	ahd	PersonAufenthaltsdauer	Aufenthaltsdauer des Eingebürgertem: 01 - 99 bei Einbürgerung in Deutschland (in Jahren) 00 bei Einbürgerungen aus dem Ausland
71	3	C	staatsang1_bisher	PersonErsteSta	bisherige 1. Staatsangehörigkeit des Eingebürgertem
74	3	C	staatsang2_bisher	PersonZweiteSta	bisherige 2. Staatsangehörigkeit des Eingebürgertem
77	2	C	rgl	PersonRGL	
79	2	C	behoerde_land	CBehoerdeLand	Land der Einbürgerungsbehörde: 01 – Schleswig-Holstein 02 – Hamburg 03 – Niedersachsen 04 – Bremen 05 – Nordrhein-Westfalen 06 – Hessen 07 – Rheinland-Pfalz 08 – Baden-Württemberg 09 – Bayern 10 – Saarland 11 – Berlin 12 – Brandenburg 13 – Mecklenburg-Vorpommern 14 – Sachsen 15 – Sachsen-Anhalt 16 – Thüringen 17 – Ausland (Bundesverwaltungsamt)
81	3	C	alter_einbuengerung	CPersonAlter	Alter des Eingebürgerten bei Einbürgerung
84	3	C	alter_einreise	CPersonAlterBeiEinreise	Alter des Eingebürgertem bei Einreise (0 bei Geburt in D)
87	1	C	geschl	CPersonGeschlechtUmgeschluesselt	Geschlecht des Eingebürgertem: 1 männlich 2 weiblich 0 ohne Angabe
88	1	C	rgltyp	CPersonRGLTyp	Rechtsgrundlagentyp
89	17	C	geheimhaltung	RECORDKEY	0,XXXXXXXXXXXXXX (1 Vorkommastelle mit 15 Nachkommastellen)

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo-Do 8:00-15:30 Uhr,

Fr 8:00-13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung.

Standort Potsdam

Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 41

Tel. 0331 8173-3624/3855

Fax 0331 817330-4023

Bevoelkerung@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstand
A I 7, A II 3, A III 3 – m
- Bevölkerung
A I 3 – j
- Bevölkerungsentwicklung und Flächen der kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden im Land Brandenburg
A I 4, A V 2 – j
- Bevölkerungsvorausberechnung für das Land Brandenburg
A I 8 – unregelmäßig
- Eheschließungen, Geborene, Gestorbene
A II 1 – j
- Wanderungen
A III 2 – j
- Einbürgerungen
A I 9 – j